OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607421/9/VG

Datum:
Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. März 2025, GZ: BHGR/924080040750/24, wegen Übertretung des Schifffahrtsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 24. März 2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, am 25. Oktober 2024 um 09:26 Uhr in C-Straße in der Hafeneinfahrt und im Hafen D (Gemeindegebiet E__) Fischereinetze ausgelegt zu haben, obwohl in öffentlichen Häfen wie auch in Privathäfen u.a. das Fischen mit Netzen verboten ist. Die belangte Behörde verhängte über den Bf dafür wegen Übertretung des § 40.07 lit. c iVm § 41.01 Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden).

Im Beschwerdeverfahren ist hervorgekommen, dass der von der belangten Behörde angenommene Hafen nicht als solcher bewilligt ist. Vielmehr liegen lediglich für die dort befindlichen Steganlagen wasserrechtliche Bewilligungen vor. Es liegt somit kein Hafen im rechtlichen Sinne (schifffahrtsrechtlich bzw. wasserrechtlich) vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2026 und Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zum Vorliegen einer Bewilligung für den hier in Rede stehenden Hafen (siehe die eingeholte Stellungnahme der belangten Behörde vom 23.2.2026, ON 7 und die diesbezügliche Äußerung des Bf vom 26.2.2026, ON 8).

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 40.07 lit.c WVO ist in öffentlichen Häfen das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus verboten. Dies gilt gemäß § 41.01 WVO auch für Privathäfen.

Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen diese Bestimmungen der WVO vorgeworfen. Die erkennende Richterin teilt im Ergebnis die Rechtsansicht des rechtsfreundlich vertretenen Bf, wonach die Strafbarkeit des Bf nach diesen Bestimmungen voraussetzt, dass im gegenständlichen Fall überhaupt ein Hafen im rechtlichen Sinne (schifffahrtesrechtlich bzw. wasserrechtlich) vorliegt. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich teilte die belangte Behörde dazu mit Stellungnahme vom 23. Februar 2026 (ON 7) mit, dass keine Bewilligungen für einen Hafen vorliegen, sondern lediglich wasserrechtliche Bewilligungen hinsichtlich Steganlagen.

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher nicht begangen. Der Beschwerde ist somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027, mwN). Ein solcher Fall liegt hier vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch